

Die GmbH in Liechtenstein

Das liechtensteinische GmbH Recht erfuhr vor viereinhalb Jahren eine umfassende Reform, die per 01.01.2017 in Kraft trat. Seither erfreut sich die GmbH grosser Beliebtheit. Waren per 31.12.2016 noch 232¹ GmbHs im Handelsregister eingetragen, wurde diese Zahl in den ersten vier Jahren nach der Reform mehr als verdreifacht. So erhöhte sich diese Zahl per 31.12.2020 bereits auf 778² liechtensteinische Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Die gesetzlichen Regelungen zur GmbH finden sich in Art 389 – 427 PGR.

Vier Punkte, die die liechtensteinische GmbH attraktiv machen, sind wie folgt:

1. Gründungserleichterung mittels Musterstatuten

Die Gründung einer GmbH erfolgt durch einen oder mehrere Gründer. Die Statuten der GmbH sind grundsätzlich öffentlich zu beurkunden, wobei die Beurkundung durch einen Notar oder beim Fürstlichen Landgericht erfolgen kann. Anschliessend ist die Gesellschaft ins Handelsregister einzutragen.

Es besteht auch die Möglichkeit der vereinfachten Gründung gem. Art 390 Abs 5 PGR. Dafür ist auf die vom Amt für Justiz zur Verfügung gestellten Musterstatuten zurückzugreifen. Eine öffentliche Beurkundung der Statuten kann in diesem Fall entfallen, lediglich die Unterschrift der Gesellschafter ist zu beglaubigen. Eine vereinfachte Gründung ist in all jenen Fällen möglich, in denen die Gesellschaft höchstens drei Gesellschafter und einen Geschäftsführer hat. Der Inhalt der Statuten ist in Art 71b Abs 2 HRV vorgegeben. Eine abweichende Regelung ist nicht zulässig. Gerade in Fällen, in denen ohnehin keine statutarischen Besonderheiten gewünscht oder erforderlich sind, empfiehlt sich die Gründung mittels Musterstatuten.

2. Mindestkapital

Das Mindestkapital einer GmbH wurde mit der Reform von CHF 30'000.00 auf CHF 10'000.00 gesenkt.³ Gerade im Vergleich zu den anderen deutschsprachigen Ländern ist diese Senkung bemerkenswert, liegt das Mindestkapital in Deutschland bei EUR 25.000.00⁴, in Österreich bei EUR 35.000.00⁵ und in der Schweiz bei CHF 20'000.00⁶. Wie bei anderen Verbandspersonen kann das Mindestkapital auch in Euro oder US-Dollar erlegt werden. Aufgrund der erheblichen Senkung des Mindestkapitals ist das Stammkapital nunmehr bei Gründung der Gesellschaft bereits voll einzubezahlen. Die Stammeinlage eines jeden Gesellschafters muss mindestens CHF 50.00 betragen.

3. Haftung

Art 415 PGR regelt die Haftung der Gesellschafter. Während die Gesellschafter bis zur Reform nicht nur für die übernommene Stammeinlage, sondern auch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft (wenn auch subsidiär und beschränkt auf die Höhe des Stammkapitals)⁷ hafteten, die Regelung aber aufgrund eines Verweises auf die Normen zur Kollektivgesellschaft⁸ bis zuletzt Fragen aufwarf, wurde diese subsidiäre Haftung nunmehr abgeschafft. Gemäss der ausdrücklichen Bestimmung des Art 415 PGR haftet für Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur mehr das Gesellschaftsvermögen. Eine Haftung

¹ Rechenschaftsbericht der Regierung, 2016, Seite 253.

² Rechenschaftsbericht der Regierung, 2020, Seite 143.

³ Art. 122 Abs 1 PGR.

⁴ Gemäss §§ 5 und 7 dGmbHG ist bei der Gründung zumindest die Hälfte bar einzubezahlen.

⁵ Gemäss §§ 6 und 6a öGmbHG ist die Stammeinlage zumindest zur Hälfte bar einzubezahlen, wobei auch eine vereinfachte Gründung mit herabgesetztem Stammkapital gem. § 9a öGmbHG möglich ist.

⁶ Gemäss OR 777c ist die Stammeinlage vollständig zu leisten.

⁷ Schopper/Walch LJZ 1/17, 10.

⁸ Art 689 ff PGR



der Gesellschafter kann damit lediglich in sehr beschränktem Rahmen stattfinden, so beispielsweise beim Verstoss gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr, im Falle einer Durchgriffshaftung oder bei der faktischen Übernahme der Geschäftsführung durch einen Gesellschafter.⁹

4. Flexible gesetzliche Möglichkeit zur Übertragung der Gesellschaftsanteile

Das PGR eröffnet in Art 403f Möglichkeiten zur einfachen Übertragung der Gesellschaftsanteile. Demnach kann eine Übertragung aufgrund einer Abtretung¹⁰, im Erbwege¹¹, im Wege der Zwangsvollstreckung, eines Insolvenzverfahrens¹² oder aufgrund eines richterlichen Entscheids¹³ erfolgen.

Die Übertragung der Anteile aufgrund einer Abtretung nach Art 403 PGR kann bereits durch die Mitteilung gegenüber den anderen Gesellschaftern und die Eintragung ins Anteilbuch erfolgen, wobei in den Statuten auch weitere Voraussetzungen wie beispielsweise ein Zustimmungsvorbehalt der anderen Gesellschafter aufgenommen werden kann. Das Gesetz lässt die Übertragung an neue Gesellschafter aber auch bei fehlender Regelung in den Statuten nicht uneingeschränkt zu. So darf die Eintragung ins Anteilbuch gemäss Art 403 Abs. 2 PGR nur dann erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ der Gesellschafter, die zugleich $\frac{3}{4}$ des Stammkapitals stellen, zustimmen. Gerade im Vergleich zu den Regelungen in Deutschland und Österreich, wo Gesellschaftsanteile grundsätzlich frei übertragbar sind, zeigt sich im Zustimmungserfordernis der übrigen Gesellschafter der nach wie vor starke Bezug des liechtensteinischen GmbH-Rechts zu den Personengesellschaften.¹⁴

Wie auch in Deutschland¹⁵ und in Österreich¹⁶ erfordert die Übertragung der Gesellschaftsanteile die Beiziehung eines Notars, da die Abtretung öffentlich zu beurkunden ist.¹⁷

Rechtsanwältin Mag. Hannah Blecha gibt Ihnen gerne weitere Auskunft zu diesem Thema.

Kontaktieren Sie uns.

Schwärzler Rechtsanwälte
Mag. Hannah Blecha,
Rechtsanwältin P.O. Box 730
Feldkircherstrasse 15 9494 Schaan, Liechtenstein
T +423 239 85 40

www.s-law.com

⁹ Zu den verbleibenden Haftungsrisiken der Gesellschafter siehe *Schopper/Walch*, LJZ 1/17, 10f.

¹⁰ Art 403 PGR

¹¹ Art 404 PGR

¹² Art 405 PGR

¹³ Art 406 PGR

¹⁴ *Schopper/Walch* LJZ 1/17, 14.

¹⁵ § 15 Abs 3 dGmbHG

¹⁶ § 76 Abs 2 öGmbHG

¹⁷ Die Beurkundung kann selbstverständlich auch beim Fürstlichen Landgericht vorgenommen werden.

